Landeshauptstadt München Referat für Klima- und

Umweltschutz

Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz Baverstraße 28a, 80335 München

Team Immissionsschutz Süd **RKU-IV-221**

Herrn 81379 München

Bayerstraße 28a 80335 München Telefon: 089 233-47766 Telefax: 089 233-47759

Dienstgebäude: Bayerstraße 28a

Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01514 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023

Sehr geehrter Herr

die auf Ihren Antrag hin beschlossene, im Betreff genannte Bürgerversammlungsempfehlung wurde in der Sitzung des Bezirksausschusses 19 am 09.01.2024 beschlussmäßig behandelt. In dem Beschluss wurde festgelegt, dass Sie, mit diesem detaillierten Schreiben, informiert werden sollen.

Das Areal in der Tölzer Straße , auf dem sich die Anlagen befinden, liegt gemäß dem Bebauungsplan Nr. 922 der Landeshauptstadt München in einem Gewerbegebiet. An diesen Bebauungsplan grenzt östlich, für den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zwischen Irschenhauser Straße und Pichtstraße, der Bebauungsplan Nr. 1272 an.

Die Anwesen, die sich östlich der Tölzer Straße befinden, liegen nach dem verbindlichen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München in einem Mischgebiet. Über die beanstandeten Lärmbeeinträchtigungen, die von der in der Tölzer Straße 🗰 ausgehen, ist das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) aufgrund von Anwohnerbeschwerden bereits seit dem 28.06.2023 informiert.

Eine erste Ortseinsicht wurde deshalb 04.07.2023 durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass von drei Kühlanhänger (Auflieger mit Kühlaggregaten) an den Laderampen zur Kühlung der Lagerhalle eingesetzt wurden. Die Kühlaggregate wurden im

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Dauerbetrieb, mit Ausblasung der lärmverursachenden Prozessabluft in Richtung Tölzer Straße, betrieben. Bei der Ortseinsicht wurde zwischen 13:00 Uhr und 13:15 Uhr eine erste orientierende Messung durchgeführt.

Auf dem Gehweg in der Tölzer Straße, vor dem Anwesen Irschenhauser Straße, wurden dabei Pegel zwischen 45 dB(A) und 48 dB(A) ermittelt. Eine Gesundheitsgefahr konnte somit ausgeschlossen werden.

Der Betreiber der Anlage wurde, ebenso wie die Beschwerdeführer*innen, kontaktiert und über die Ergebnisse der orientierenden Messung unterrichtet.

Da eine Überschreitung des verbindlichen Ir	mmissionsrichtwerts für die Nachtzeit für ein
Mischgebiet (45 dB(A)) nicht ausgeschlosse	n werden konnte, wurde der Verursacher mit E-
Mail vom 05.07.2023 und Schreiben vom 17	'.07.2023 aufgefordert, seine Anlagen zu
überprüfen und gegebenenfalls bei Übersch	reitungen der Immissionsrichtwerte für Abhilfe zu
sorgen.	
Am 20.07.2023 teilte die	mit, dass " die Anlagen
überprüft und geeignete Maßnahmen für ein	ne kurzfristige Beseitigung der Lärmbelästigung
getroffen wurden. Nach einer Messung (durc	ch die wurden
die genannten Richtwerte nicht mehr übersc	chritten".

Da die beanstandete Lärmbeeinträchtigung offensichtlich weiterhin bestand - bis zum 10.08.2023 erreichten insgesamt 14 Beschwerden aus dem Bereich Irschenhauser Straße und Tölzer Straße das RKU - wurde am 17.08.2023 eine behördliche Messung durchgeführt. Die Messung begann vor 22:00 Uhr und endete nach 22:00 Uhr, um auch die lauteste Nachtstunde beurteilen zu können (Nachtzeit: 22:00 Uhr – 06:00 Uhr). Für die Messung wurde eine Wohnung im Anwesen Irschenhauser Straße ausgewählt, da sich dieses Gebäude, von jenen, aus denen sich Beschwerdeführer*innen gemeldet hatten, am dichtesten zu den Anlagen der befindet. Auf der Dachterrasse der Wohnung im 4. OG wurde der Immissionsort mit der höchsten Belastung ausgewählt.

Dabei wurde ermittelt, dass der für Mischgebiete zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für die Nachtzeit mit einem gemessenen Beurteilungspegel von 41,8 dB(A) um mehr als 3 dB(A) unterschritten wurde.

Entsprechend Nr. 6.9 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist im Zusammenhang mit Messungen beim Vergleich mit dem maßgeblichen Immissionsrichtwert ein um 3 dB(A) verminderter Beurteilungspegel heranzuziehen (sog. Messabschlag bei Überwachungsmessungen). Für die Messung am 17.08.2023 ergab sich somit ein verminderter Beurteilungspegel von 38,8 dB(A), der damit mehr als 6 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) und damit unterhalb der behördlichen Eingriffsschwelle lag. Hiermit ergab sich für das RKU keine Grundlage, der Betreiberin der Anlage verbindliche Lärmminderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Eine Nachfrage beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung ergab, dass die "haustechnischen und sonstigen Anlagen" in der Tölzer Straße im Freistellungsverfahren errichtet werden konnten / können, da diese sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 922 und gemäß den dortigen Festsetzungen in einem Gewerbegebiet befinden. Dies bedeutet, dass die Errichtung der lärmverursachenden Kühlanlagen baugenehmigungsfrei ist.

Zu Ihren Ausführungen bezüglich der ausgewählten Wohnung im 4. OG ist anzumerken, dass die in der E-Mail des RKU vom 20.09.2023 formulierte Aussage "geringster Abstand zu den Anlagen" auf die Wohngebäudeadressen der aktenkundigen Beschwerdeführer*innen zu beziehen ist.

Ihre Ausführung, dass das 3. OG näher am Immissionsort liege als das 4. OG ist richtig. Allerdings beträgt der Unterschied in der Entfernung gerade einmal 0,4 m, was rein rechnerisch zu einer Pegelerhöhung von rund 0,04 dB führen würde. Da aber im vorliegenden Fall die "Eingriffsschwelle" für behördliches Handeln um mehr als 6 dB(A) unterschritten ist, hat dieser Unterschied keine Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtliche Einschätzung und kann daher als vernachlässigbar betrachtet werden.

Darüber hinaus wurde der Messpunkt im 4. OG mit Bedacht gewählt, da von dort eine mehr oder weniger freie Sichtverbindung zu den Lärm emittierenden Anlagen der besteht. Dies ist bei den Wohnungen in den niedrigeren Etagen nicht gegeben, da dort Baumbewuchs vorhanden ist. Um eine evtl. Diskussion über die möglicherweise abschirmende Wirkung von Pflanzenbewuchs zu vermeiden, wurde die behördliche Messung im 4 OG als am sinnvollsten erachtet.

Zu den von Ihnen durchgeführten Messungen ist aus fachlicher Sicht Folgendes anzumerken: Unter der Annahme, dass sich bei einer weiteren behördlichen Messung der von Ihnen ermittelte maximale Wert von 46,1 dB, auch (A) bewertet, bestätigen sollte, ergäbe sich daraus, unter Berücksichtigung der Nr. 6.9 TA-Lärm, ein verminderter Beurteilungspegel von 43,1 dB(A). Auch in diesem Fall wäre die erforderliche "Eingriffsschwelle" von mindestens 45 dB(A) nicht erreicht.

Um dennoch in Ihrem Sinne tätig zu werden, steht das Referat für Klima- und Umweltschutz mit den Verantwortlichen der in Kontakt, um eine Verbesserung der Situation auf freiwilliger Basis herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen